

# **Inhaltsverzeichnis**

## Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Regionalverband

[Region] .....	1
Präambel .....	1
I Allgemeines .....	2
Artikel 1    Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	2
Artikel 2    Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins                    2	
Artikel 3    Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	3
Artikel 4    Kirchenrechtliche Einordnung und Grundordnung .....	3
II Mitgliedschaft.....	4
Artikel 5    Grundsatzaussagen .....	4
Artikel 6    Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
Artikel 7    Fördermitgliedschaft .....	5
III Regionalverband .....	5
Artikel 8    Organe .....	5
Artikel 9    Regionalversammlung .....	6
Artikel 10   Regionalvorstand .....	8
Artikel 11   Arbeitskreise.....	11
Artikel 12   Delegation zur Diözesanversammlung .....	12
IV Schlussbestimmungen.....	12
Artikel 13   Auflösung des Regionalverbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung .....	12

# Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Regionalverband [Region]

## Präambel

„Unser Grund zu leben ist die gute Erde. Unser Lebensgrund ist Jesus Christus. Deshalb wollen wir gründlich leben.“ (Unser Weg, 1975)

**K** wie Katholisch: Unser Glaube gründet sich auf die Botschaft Jesu Christi. Als Christen und Christinnen wollen wir lebendigen und befreienden Glauben leben und erfahren. Wir haben Teil an der Sendung der katholischen Kirche und gestalten sie selbstbewusst mit. Als Verband ermöglichen wir Ausdrucksformen unseres Glaubens kennen zu lernen, zu entwickeln und zu erproben.

**L** wie Ländlich: Wir identifizieren uns mit dem Lebensraum Land, den wir bewusst beleben und gestalten.

**J** wie Jung: In unseren Gruppen leben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren persönlichen Geschichten, Interessen, Fähigkeiten, Ideen und Wünschen.

**B** wie Bewegung: Wir sind engagiert für unseren ländlichen Raum und offen für die Vielfalt in unseren Gemeinschaften. Wir sind verwurzelt in unseren Traditionen und wissen sie mit neuem Geist zu füllen. Unser Stil ist geprägt durch faires Miteinander und kulturelle Vielfalt.

Unsere Ortsgruppe ist lebendig, wir sind demokratisch strukturiert und legen Wert auf eine paritätische Besetzung aller Ämter. Zu unseren Werten beziehen wir bewusst Stellung – in Politik, Kirche und Gesellschaft. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und gestalten unseren ländlichen Lebensraum, eine verantwortungsbewusste Gesellschaft und ein wertvolles Miteinander. Wir leben bewusst und zukunftsorientiert – mit Blick auf unsere Lebensgrundlagen, unseren Lebensstil und die Eine Welt, in der wir uns aktiv einbringen.

Unser Patron ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. Das Zeichen unseres Verbands ist „Kreuz und Pflug“.

## I Allgemeines

### Artikel 1 **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Regionalverband [Region]“, kurz „KLJB Regionalverband [Region]“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in [Ort zuständiges Amtsgericht].
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Der Sitz des Regionalverbands richtet sich nach dem zuständigen Amtsgericht. Hier sollte der Name eines größeren Ortes (z.B. der Kreisstadt) angegeben werden.*

### Artikel 2 **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Die KLJB Regionalverband [Region] verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Regionalverbands ist es, für Jugendliche und junge Erwachsene einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen der KLJB [Bundessatzung der KLJB Deutschlands e.V., Artikel 6-15] zu schaffen, Angebote der Jugendhilfe entsprechend SGB (Sozialgesetzbuch) VIII zu fördern und Entwicklungshilfe zu leisten. Die KLJB Regionalverband [Region] ist nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Projekte und Interessenvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie durch außerschulische Jugendbildung.
3. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Regionalverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, begünstigt werden.

*Die hier erwähnten Ziele und Aufgaben der Ortsgruppen gewährleisten eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Im Allgemeinen erfüllt ein Regionalverband mit ihren typischen Aktionen und politischer Vertretungsarbeit diese Ziele.*

### Artikel 3 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Die KLJB Regionalverband [Region] ist regionale Untergliederung und als Regionalverband Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn“.
2. Der Regionalverband ist Mitglied im Regionalverband des „Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – [Regionalverbandsname]“.
3. Der Regionalverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben. Sofern die Mitgliedschaft nicht mit einem Mitgliedsbeitrag oder der Einschränkung der Satzungsfreiheit verbunden ist, kann der Vorstand den Beitritt erklären. Andernfalls muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
4. Die Satzung der „Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn e.V.“ wird als verbindlich anerkannt und gilt als Teil dieser Satzung.

*Die Satzung der „Katholischen Landjugend im Erzbistum Paderborn e.V.“ zum Nachlesen findet ihr auf der Homepage der KLJB im Erzbistum Paderborn: [www.kljb-paderborn.de](http://www.kljb-paderborn.de). Sie enthält auch die wichtigsten Bestimmungen für Ortsgruppen.*

*Mit Artikel 3, Absatz 4 wird außerdem sichergestellt, dass die Satzung der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. für alle Fälle einspringt, die nicht explizit in dieser Satzung geregelt sind.*

### Artikel 4 **Kirchenrechtliche Einordnung und Grundordnung**

1. Nach kirchlichem Recht (Canones 321ff. de Codex Iuris Canonici) ist die KLJB Regionalverband [Region] ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof in Kraft gesetzten Fassung, findet Anwendung.
3. Für die KLJB Regionalverband [Region] gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

*Als Regionalverband seid ihr nicht nur ein (nicht rechtsfähiger) Verein im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch ein „Verein von Gläubigen“ im Sinne der katholischen Kirche. Falls ihr also Personen angestellt habt (z.B. als Reinigungskraft oder pädagogischen Mitarbeiter), gilt für diese die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.*

## **II Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 Grundsatzaussagen**

1. Mitglied des Regionalverbands sind die Ortsgruppen, die die Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn dem Regionalverband zugeordnet hat.

### **Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Ortsgruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe teilzunehmen.
2. Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte sind unzulässig.
3. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Ortsgruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.

5. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.

*Artikel 9, Abs. 1-3, räumt jedem Verbandsmitglied die gleichen Rechte ein, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Ein Ausschluss von Veranstaltungen aufgrund von Alter oder Geschlecht ist deshalb laut Satzung nicht möglich.*

## Artikel 7 **Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt und diese Satzung als verbindlich anerkennt.
2. Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Regionalvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Regionalversammlung festgelegt.
4. Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Regionalversammlung.

*Der Artikel 7 ist nur für die Regionalverbände wichtig, die Fördermitglieder haben oder die Fördermitgliedschaft einführen möchten. Falls das nicht der Fall ist, kann er gestrichen werden.*

## III Regionalverband

### Artikel 8 **Organe**

1. Organe des Regionalverbands sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

*Die notwendigen (!) Teile eines Regionalverbands werden „Organe“ genannt. Ohne Vorstand und Regionalversammlung gibt es quasi keinen Regionalverband. Der Sonderfall, dass alle Vorstandsämter unbesetzt sind, wird in Artikel 10, Abs. 10 dieser Satzung geregelt.*

## Artikel 9 Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Regionalvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 21 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

*Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss jedem Mitglied persönlich zugestellt werden. Dies ist per Post, aber auch per Mail oder auf anderem Wege möglich. Wichtig ist, dass auch den beratenden Mitgliedern (siehe Abs. 3) die Einladung einschließlich der Tagesordnung fristgerecht zugestellt wird.*

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppen nach Artikel 9, Absatz 6, die gewählten Mitglieder des Regionalvorstands und die Sprecher/innen der Arbeitskreise.
3. Beratende Mitglieder der Versammlung sind:
  - a) die Mitglieder der Ortsgruppenvorstände, die nicht das Stimmrecht nach Artikel 9, Absatz 2, wahrnehmen,
  - b) die beratenden Mitglieder des Regionalvorstands, ein Vertreter des Vorstands der KLJB im Erzbistum Paderborn,
  - c) ein Vertreter des Vorstands des BDKJ Regionalverbands.
4. Die Regionalversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Regionalverbands,
  - b) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Regionalvorstands,

- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen für die Amtszeit von einem Jahr,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Gründung und Beauftragung von Arbeitskreisen,
  - f) die Beschlussfassung über Aktionen, Unternehmungen und Schwerpunktsetzungen,
  - g) die Wahl der Delegation zur Diözesanversammlung.
5. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Die Mitglieder des Regionalvorstands können sich nicht vertreten lassen.
6. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Ortsgruppe orientiert sich am Durchschnitt der Mitgliederzahl pro Ortsgruppe im Regionalverband im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Ruhende Ortsgruppen werden nicht berücksichtigt. Es gilt folgende Staffelung:
- a) Eine Ortsgruppe, die 0% - 40% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 1 Stimme.
  - b) Eine Ortsgruppe, die 41% - 80% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 2 Stimmen.
  - c) Eine Ortsgruppe, die 81% - 120% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 3 Stimmen.
  - d) Eine Ortsgruppe, die 121% - 161% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 4 Stimmen.



- e) Eine Ortsgruppe, die über 161% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 5 Stimmen.

*Um die Ortsgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl fair an den Entscheidungen teilhaben zu lassen, gibt es System zur Berechnung der Stimmzahl einer Ortsgruppe auf der Versammlung. Die Stimmen können von jedem Mitglied der Ortsgruppe wahrgenommen werden, das muss nicht der Vorstand selbst sein. Eine Tabelle mit der aktuellen Stimmzahl pro Ortsgruppe erhaltet ihr auf Nachfrage jederzeit im Diözesanbüro.*

7. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
8. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

*Die wichtigsten Regelungen für die Versammlung sind in dieser Satzung bereits aufgelistet. Falls weitere Regelungen, zum Beispiel zum Ablauf der Wahl, von euch festgelegt werden sollen, wird dies in der Geschäftsordnung gemacht. Als Anregung kann die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung dienen, die zum Download auf der Homepage der KLJB im Erzbistum Paderborn ([www.kljb-paderborn.de](http://www.kljb-paderborn.de)) zu finden ist.*

## Artikel 10 Regionalvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer weiblichen Vorsitzenden, einem männlichen Vorsitzenden und einem/r geistlichen Begleiter/in.

*Diese Ämter gehören zum „Kernvorstand“ oder auch „geschäftsführender Vorstand“. Ihr könnt diesen Vorstand auch durch weitere Ämter (z.B. einen Kassenwart) erweitern oder beratende Vorstandsämter (z.B. Fahnenwart, Getränkewart) einführen. Das muss dann aber an diese Stelle in der Satzung aufgezählt sein. WICHTIG: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.*

*Außerdem hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Personen in den Vorstand zu berufen (siehe Abs. 3 und 5g).*

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Regionalversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Regionalversammlung nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Regionalversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Regionalversammlung vakant.
3. Der Vorstand hat das Recht weitere beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
4. Die Beauftragung zum/zur geistlichen Begleiter/in erfolgt durch den/die Diözesanseelsorger/in in Abstimmung mit dem Dechanten.

*Da der/die geistliche Begleiter/in eine besondere Rolle in der KLJB einnimmt, wird er/sie erst durch die Berufung in ihrem Vorstandsamt bestätigt. Damit er/sie von der/von dem Diözesanseelsorger/in berufen werden kann, muss er/sie katholisch getauft und gefirmt sein und am Leben der Kirchengemeinde aktiv teilnehmen. Der/die Diözesanseelsorger/in nimmt nach einer Neuwahl automatisch Kontakt mit der neugewählten Person auf. Mehr Informationen zu diesem Amt findet ihr auf der Homepage der KLJB im Erzbistum Paderborn ([www.kljb-paderborn.de](http://www.kljb-paderborn.de)) unter dem Menüpunkt „Spirituelles“.*

5. Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Leitung der Regionalversammlungen,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Regionalversammlung,
  - c) die Vertretung des Verbands gegenüber den anderen Gliederungen der KLJB, besonders in der Diözesanversammlung,

- d) die Vertretung des Verbands nach außen, insbesondere gegenüber dem BDKJ,
  - e) die Vernetzung der Ortsgruppen,
  - f) die Berufung weiterer Mitglieder in den Regionalvorstand,
  - g) die Verantwortung für die pädagogische und inhaltliche Arbeit auf der Regionalebene.
6. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die beiden Vorsitzenden und der/die Geistliche Begleiter/in. Ist der/die Geistliche Begleiter/in Gemeindeferent/in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen und wird in diesem Sinne auch nicht beim Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbands, insbesondere die Vermögensverwaltung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel der Jugendhilfe. Er ist außerdem zuständig für die Einberufung von Regionalversammlungen und, sofern er dies wünscht, die Übertragung des treuhänderisch aufbewahrten Ortsgruppenvermögens an die „KLJB im Erzbistum Paderborn e.V.“.

*Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird auch „geschäftsführender Vorstand“ genannt. Hier müssen alle Vorstandsmitglieder aufgezählt werden, die eigenständig finanzielle oder rechtliche Geschäfte tätigen, z.B. auch der Kassenwart.*

*Wichtig zu wissen: wenn der/die Geistliche Begleiter/in im Dienst des Erzbistums Paderborn steht (als Diakon, Priester, Gemeindeferent/in), so darf er/sie keine finanziellen oder rechtlichen Entscheidungen treffen (z.B. Verträge unterschreiben, eigenständige Bestellungen durchführen).*

7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.

*Das bedeutet, dass ein Vorstandsmitglied allein zum Beispiel Bankkonten eröffnen oder Verträge unterzeichnen darf.*

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen abgelehnt.

9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

*Als Protokoll reicht es, wenn ihr die Beschlüsse und Ergebnisse aufschreibt und am besten mit zwei Personen aus dem Vorstand unterschreibt. So seid ihr auf der sicheren Seite, falls es Probleme mit euren Beschlüssen geben sollte.*

10. Kann die Regionalversammlung keinen Vorstand wählen, übernimmt der Vorstand der KLJB im Erzbistum Paderborn kommissarisch dessen Aufgaben und Rechte.

## Artikel 11 **Arbeitskreise**

1. Arbeitskreise können von der Regionalversammlung eingerichtet werden. Sie arbeiten im Auftrag der Versammlung und des Regionalvorstands.

*Arbeitskreise können genutzt werden, um Themenfelder zu bearbeiten und den Vorstand und die Versammlung zu beraten. Beispiele wären Arbeitskreise für die Vernetzung von Ortsgruppen, Jugendpolitik oder Landwirtschaft.*

2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Regionalvorstand berufen.

3. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen eine/n Sprecher/in, der/die die Geschäfte des Arbeitskreises leitet und für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitskreistreffen zuständig ist.
4. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise legen jährlich auf der Regionalversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitskreise ab.

#### **Artikel 12      Delegation zur Diözesanversammlung**

1. Der Regionalvorstand sorgt für die Vertretung in der Diözesanversammlung. Ist kein Regionalvorstand im Amt, wählt die Regionalversammlung die Mitglieder, die die Interessen des Verbands in der Diözesanversammlung vertreten. Der Diözesanvorstand hat in diesem Fall sicherzustellen, dass zu diesem Zweck jährliche Regionalversammlungen einberufen werden.

*Wenn es mal keinen Regionalvorstand gibt, kann sich der Regionalverband trotzdem auf der Diözesanversammlung vertreten. Der Diözesanvorstand ruft in diesem Fall einmal jährlich eine Versammlung ein, auf der ihr Delegierte wählen könnt, die eure Meinung auf der nächsten Diözesanversammlung vertreten.*

#### **IV Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 13      Auflösung des Regionalverbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung**

1. Regionalverbände können nur von der Diözesanversammlung aufgelöst, bzw. in ihrer Zusammensetzung verändert werden. Auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung können die Ortsgruppen einem anderen Regionalverband zugeordnet werden.
2. Die Diözesanversammlung entscheidet bei Veränderungen über die Übertragung von Vermögen zwischen den Regionalverbänden.

3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbands an die KLJB im Erzbistum Paderborn. Diese haftet nicht für Verbindlichkeiten des Regionalverbands und ist verpflichtet, das Vermögen einem oder mehreren neu zu gründenden Regionalverbänden auszuhändigen.

*Die hier erwähnten „steuerbegünstigten Zwecke“ sind in Artikel 2 beschrieben. Da eine Ortsgruppe immer einem Regionalverband zugeordnet sein muss, kann ein Regionalverband erst dann aufgelöst werden, wenn alle Ortsgruppen von der Diözesanversammlung einem anderen Regionalverband zugeordnet wurden. Im Fall einer Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke gilt dies ebenso.*

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Regionalverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen von stimmberechtigten Mitgliedern der Regionalversammlung mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Änderungen an dieser Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am [TT.MM.JJJJ] von der Regionalversammlung beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

Für die Versammlung unterzeichneten

*Diese Vorlage dient als Mustersatzung für alle Regionalverbände. Falls ihr diese Vorlage verändern und anpassen möchtet, muss sie vor dem Inkrafttreten von der Regionalversammlung beschlossen werden und vom Diözesanvorstand genehmigt werden. Bei Anpassungen sind euch die Diözesanreferenten gerne mit passenden Formulierungen behilflich.*